

Golfverband Schleswig - Holstein e.V.

Geschäftsstelle: Schloßstr. 5 - 7 . 23701 Eutin .
Telefon: (04521) 83 06 66 . Fax: (04521) 83 06 65
E-Mail: gvsh@golf.de . Internet: <http://www.gvsh.de>



An die Vorstände und Betreiber
der Golfanlagen
im Golfverband Schleswig-Holstein e.V.

Eutin, 05. Februar 2008

Stellungnahme des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V. zum Gesetz „zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ vom 10. Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrere Anfragen aus dem Kreis der Golfanlagen geben uns Anlass, den Inhalt und die Auswirkungen des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein zusammenzufassen und zu erläutern.

Grundsätzlich gilt: ***Das Rauchen in Clubhäusern ist verboten! Der Club kann aber unter bestimmten Voraussetzungen einen Raucherraum bestimmen.***

Im Einzelnen gilt folgendes:

Die dem Rauchverbot unterliegenden Gebäude und Räume sind in § 2 des Gesetzes aufgezählt; hierzu gehören unter anderem

„alle Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen (Sporteinrichtungen)“

und im Übrigen

alle Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes.

Von Bedeutung ist, das nicht Frage der Konzessionsfähigkeit oder der Konzession für die Festlegung der Gaststätte entscheidend ist, sondern allein, ob dort Getränke bzw. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Dies dürfte für alle Clubeinrichtungen gelten.

Ausgenommen von beiden Einrichtungen (Gaststätten- bzw. Sporteinrichtungen) sind Anlagen, in denen abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Wir möchten das Gesetz hier wörtlich zitieren, da es die Voraussetzungen genau beschreibt:

„Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. In Gaststätten können auch gesonderte Veranstaltungsräume als Nebenräume genutzt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter dies ausdrücklich wünschen.“

Sollten daher nicht innerhalb der Restaurationsräume oder der Clublokale ein baulich getrennter Raum zur Verfügung gestellt werden, gilt für alle Räumlichkeiten das absolute Rauchverbot. Gleiches gilt im Übrigen beispielsweise für Videoräume, Übungsräume mit Scopeanlagen etc., die als Sporteinrichtungen im Sinne des Gesetzes zu werten sind.

Der Gesetzestext sowie Fragen und Antworten sind als Anlage beigefügt.

Für weitere Rücksprache steht gerne der Vizepräsident des Golfverbandes Schleswig-Holstein e.V., Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Gebhardt, unter der Telefon-Nr.:04522/7475-0 zur Verfügung.